

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

I Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung die vorsitzende Person zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung werden in § 28 BbgKVerf allgemein definiert. Eine gesondert geregelte Aufgabe der Gemeindevertretung ist gemäß § 29 BbgKVerf die Kontrolle der Verwaltung. Nach § 61 Abs. 2 BbgKVerf ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters.

Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat gemäß § 30 Abs. 3 BbgKVerf das Recht, in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen das Stimmrecht auszuüben. Sie haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie nicht Mitglied sind, ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen (passives Teilnahmerecht). Jeder Ausschuss kann zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit für anwesende Gemeindevertreter das Rede- recht für alle oder einzelne Tagesordnungspunkte beschließen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die vorsitzende Person der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, schriftlich zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am siebenten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben und die zuletzt bekannt gegebenen Anschriften verwandt worden sind.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung, die der Teilnahme am elektronischen Sitzungsbetrieb zugestimmt haben, erhalten die Ladung zu Sitzungen der Gemeindevertretung mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, per E-Mail. Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am siebenten Tage vor dem Sitzungstag an das durch das Gemeindevertretungsmitglied mitgeteilte E-Mailpostfach übermittelt wurde.

Sollte das mitgeteilte E-Mailpostfach nicht empfangsbereit sein und die Gemeindeverwaltung hiervon Kenntnis erhalten, wird unverzüglich eine Ladung auf postalischem Wege veranlasst. Die Ladungsfrist gilt in diesem Fall als gewahrt.

- (3) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder der Bürgermeister oder
 - b) - wenn seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung mindestens drei Monate vergangen sind - mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder eine Fraktion
- unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.
- (4) Der Ladung sind neben der Tagesordnung Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Niederschriften der Beratungen der Fachausschüsse gemäß § 18 Absatz 5 der Geschäftsordnung beizufügen; ergänzende Unterlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Diese müssen den Mitgliedern der Gemeindevertretung 48 Stunden vor der Sitzung zugegangen sein. Eilvorlagen mit einer entsprechenden Begründung der Eilbedürftigkeit sollen den Mitgliedern der Gemeindevertretung in der Regel 24 Stunden vor der Sitzung zugegangen sein. Von dem Hauptverwaltungsbeamten in öffentlichen Teilen der Sitzung der Gemeindevertretung und den Ausschüssen gezeigte Präsentationen und Unterlagen sind spätestens an dem der Sitzung folgenden Werktag in das Bürgerinformationssystem einzustellen; die in den nicht-öffentlichen Teilen gezeigten Präsentationen und Unterlagen sind spätestens an dem der Sitzung folgenden Werktag in das Ratsinformationssystem einzustellen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf zwei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Zustellung erfolgt per Boten an die Meldeadresse der Mitglieder der Gemeindevertretung, die nicht am elektronischen Sitzungsbetrieb teilnehmen. Mitglieder, die am elektronischen Sitzungsbetrieb teilnehmen, werden zusätzlich mündlich oder fernmündlich über den Termin der Sitzung und die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen informiert.
- (6) Für Mitglieder der Gemeindevertretung, die am elektronischen Sitzungsbetrieb teilnehmen, werden die Beschlussvorlagen zur jeweiligen Ladungsfrist im Ratsinformationssystem der Gemeinde in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Mit der Einstellung im Ratsinformationssystem gelten die Unterlagen als der Ladung beigelegt.
- (7) Es soll kalenderjährlich ein Sitzungsterminplan spätestens in der letzten Sitzung des Vorjahres beschlossen werden. Für Sitzungen, die über die Wahlperiode hinausgehen, gelten die Termine als Empfehlung.
- (8) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreterinnen und -vertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen. Ein Antrag gilt als begründet, wenn die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter anderenfalls ihre oder seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann und dies hinreichend begründet. Der Antrag kann formlos bis zum Beginn der Sitzung gestellt werden. Der Antrag kann bei nicht hinreichender Begründung zu

Beginn der Sitzung durch Beschluss der Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit zurückgewiesen werden.

- (9) Der Bürgermeister hat die Vorhaltung geeigneter Technik zur Sitzungsteilnahme per Video zu gewährleisten. .

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung gibt sich in der Regel einen jährlichen Arbeitsplan, um grundsätzliche bzw. sich wiederholende Problemstellungen effektiv behandeln zu können. Der Jahresarbeitsplan dient mit als Grundlage für die Gestaltung der jeweiligen Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung. Der Jahresarbeitsplan ist in der Regel in der Januarsitzung der Gemeindevertretung zu behandeln und zu beschließen.
- (2) Die vorsitzende Person der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister unter Beachtung des Jahresarbeitsplanes fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Tag der Sitzung von
- a) mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktion der Gemeindevertretung oder
 - c) dem Bürgermeister
- der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel in Textform, mindestens aber per E-Mail, erfolgen.
- (3) Etwaige Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten sollen in Textform (mindestens aber als E-Mail oder Anlage hierzu) vorliegen und mindestens den Betreff, Antragstellerin oder Antragssteller, soweit in Ausschüssen beraten, die Beratungsfolge in den Ausschüssen, den Beschlussantrag und eine Begründung, gegebenenfalls unter Darstellung der Beratungsergebnisse im Ausschuss, enthalten. Beschlussvorlagen müssen darüber hinaus die Auswirkungen auf den Haushalt mit Produkt und Kostenstelle darstellen. Eine Erklärung, einen inhaltsgleichen Antrag stellen zu wollen oder einem (bereits gestellten) Antrag ‚beitreten‘ zu wollen, ist auf der betreffenden Beschlussvorlage unter einer gesonderten Rubrik „Beitretende“ zu vermerken.
- (4) Tagesordnungspunkte dürfen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat, abgesetzt werden.
- (5) Beschlussanträge (z.B. ergänzende, abweichende oder Verweisungsanträge) zu den in die Tagesordnung aufgenommenen Beschlussvorlagen können gemäß § 30 BbgKVerf Abs. 3 Satz 1 von jedem Mitglied der Gemeindevertretung gestellt werden.

- (6) Soweit es sich nicht um eine dringende, unaufschiebbare Angelegenheit handelt, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörerinnen und Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind außerhalb der Einwohnerfragestunde nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach den Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde durchzuführende Einwohnerfragestunde findet in der Regel vor der Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung (vgl. § 7 Abs. 2 Pkt. i) statt. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit jeder und jedes Einzelnen ist auf 3 Minuten zu begrenzen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde ist den Einwohnerinnen und Einwohnern auch Gelegenheit zu geben, Anregungen und Hinweise vorzubringen.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter kann Anfragen in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist, an den Bürgermeister richten. Anfragen, die in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, müssen dem Bürgermeister 8 volle Tage vor der Sitzung in Textform vorliegen.
- (2) Anfragen werden in der Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Beantwortung von Anfragen nach § 6 der Geschäftsordnung“ behandelt. Der Gemeindevertreter kann seine gestellte Anfrage vortragen und begründen. Die Antwort des Bürgermeisters wird verlesen oder deren wesentlicher Inhalt vorgetragen und der Fragestellerin/dem Fragesteller sowie den übrigen Gemeindevertretern übergeben. Darüber hinaus sind mit Ausnahme nicht öffentlich zu behandelnder Teile die Anfragen und die Antworten im Bürgerinformationssystem der Gemeinde zu veröffentlichen.

- (3) Fragen, die in der Sitzung gestellt werden, sollen unmittelbar beantwortet werden. Ist das nicht möglich, erhält die einreichende Person im Laufe der folgenden 14 Tage eine Antwort. Die Gemeindevertretung ist in der folgenden Sitzung über die Beantwortung dieser Anfragen zu unterrichten.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Die vorsitzende Person eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle ihrer Verhinderung treten die Stellvertretungen in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erste oder Zweite Stellvertretung an ihre Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über eventuelle Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - d) Informationen des Vorsitzes der Gemeindevertretung
 - e) Bericht des Bürgermeisters
 - f) Einwohnerfragestunde
 - g) Informationen der Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse
 - h) Behandlung von Anfragen gem. § 6 dieser Geschäftsordnung
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Entscheidung über eventuelle Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 - k) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - l) Behandlung von nicht öffentlich zu beantwortenden Anfragen gem. § 6
 - m) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 - n) Schließung der Sitzung
- (3) Der Bericht des Bürgermeisters soll regelmäßig enthalten:
- besondere Vorkommnisse
 - Stand der wesentlichen kommunalen Bauvorhaben
 - Veräußerungen von Vermögensgegenständen der Gemeinde
 - Wahrnehmung von Sitzungen und Rechten in Organisationen, denen die Gemeinde angehört.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,

- b) zur Beratung in einen Ausschuss verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Verweisungsantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser dem Antrag auf Entscheidung in der Sache und dessen Behandlung vor. Gegenüber einem Verweisungs- und Vertagungsantrag steht dem Antragsteller das Recht zur Gegenrede zu. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen. Wird ein Tagesordnungspunkt vertagt, so ist er im Regelfall auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt im Vertagungsantrag Abweichendes.
- (3) Die vorsitzende Person kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 23 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Beratungen zum Haushalt sollen in der Regel im Oktober mit einem vollständigen Vorbericht beginnen; die erste Haushaltsplanlesung soll in der Regel im November erfolgen. Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf sollen spätestens bei dieser zweiten Beratung gestellt werden.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die vorsitzende Person erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der oder des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Rednerin bzw. kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Den Dienstkräften der Gemeinde ist das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister dies wünscht.

- (5) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern ist das Wort zum gleichen Tagesordnungspunkt in der Regel nicht mehr als drei Mal zu erteilen; Verständnisfragen an Antragstellende gelten nicht als Redebeitrag.
- (6) Die Redezeit eines Redebeitrages eines Mitgliedes der Gemeindevertretung soll in der Regel 3 Minuten nicht überschreiten, Darstellungen und Erläuterungen zum Sachverhalt zur Einführung in einen Beratungsgegenstand sollen in der Regel 10 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Anderen Teilnehmenden an der Sitzung der Gemeindevertretung kann auf Antrag des Vorsitzes, des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines der Mitglieder der Gemeindevertretung durch Beschluss der Gemeindevertretung das Rederecht zu bestimmten Tagesordnungspunkten erteilt werden.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Die vorsitzende Person der Gemeindevertretung kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm die vorsitzende Person das Wort zu entziehen und darf es ihr oder ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Die vorsitzende Person der Gemeindevertretung kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied der Gemeindevertretung in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihr oder ihm die vorsitzende Person für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder sie/ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Es wird offen abgestimmt (i.d.R. durch Handaufheben unter Verwendung von Abstimmungskarten). Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt die vorsitzende Person der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet die vorsitzende Person der Gemeindevertretung. Bei Annahme eines Änderungs- oder Ergänzungsantrages ist

in einer weiteren Abstimmung (Schlussabstimmung) über den dadurch geänderten oder ergänzten Antrag abzustimmen.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Anträge zur Begrenzung der Sitzungsdauer und deren Aufhebung
 - b) Anträge auf Schluss der Redeliste und deren Wiederaufnahme
 - c) Anträge auf Schluss der Aussprache
 - d) Anträge auf Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung
 - e) Anträge auf Begrenzung der Redezeit und deren Aufhebung
 - f) Anträge auf zeitliche Unterbrechung der Sitzung
 - g) Anträge auf Vertagung
 - h) Anträge auf Verweisung.

Rednerinnen und Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Redeliste und Schluss der Aussprache nicht stellen. Ein Antrag auf Schluss der Redeliste ist erst nach deren erstmaliger Erstellung zulässig. Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung ist nur eine Gegenrede zulässig. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 12 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung bestehender Wahlausschuss zu bilden, sofern kein ständiger Wahlausschuss besteht oder dessen Mitglieder nicht vollzählig anwesend sind.
- (2) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Wahlberechtigten.
- (4) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel bei der Stimmabgabe so zu falten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (5) Gewählt wird geheim mit vorbereiteten Stimmzetteln, die jeweils
 - a) für den Fall, dass mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Verfügung stehen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge sowie jeweils ein Feld für die Kennzeichnung oder
 - b) für den Fall nur einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers je ein Feld für die Zustimmung zum Wahlvorschlag (JA), für die Ablehnung des Vorschlages (NEIN) sowie für die Enthaltung enthalten.

- (6) Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten, welche das Stimmverhalten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder ungekennzeichnet sind, sind ungültig.
- (7) Die vorsitzende Person der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (8) Über Einwände zur Durchführung der Wahl, entscheidet die Gemeindevertretung. Liegen keine Einwände vor oder wurden Einwände zurückgewiesen, stellt die vorsitzende Person der Gemeindevertretung die Gültigkeit der Wahl fest.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsbeschäftigten und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung,
 - f) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten des Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dessen Protokollierung im Einzelfall verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - j) die Namen der wegen eines Mitwirkungsverbotes an der Beratung und Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - k) Beiträge von Mitgliedern der Gemeindevertretung, sofern sie schriftlich oder mündlich ausdrücklich zu Protokoll gegeben wurden,
 - l) der Inhalt der Fragen der Einwohner während der Einwohnerfragestunde sowie die Antworten auf diese Fragen.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung zu unterzeichnen und spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Die Sitzungsniederschrift über den öffentlichen Teil ist ferner in dem von der Gemeinde zu unterhaltenden Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen.

- (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den Wortlaut der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder über deren wesentlichen Inhalt entsprechend der Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unterrichtet.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind zu löschen, sobald über eventuelle Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift beschlossen wurde.
- (4) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen Zwecken sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
- (5) Die öffentlichen Sitzungen können durch Beschluss der Gemeindevertretung nach Maßgabe des Abs. 6 als Livestream über die Internetseite der Gemeinde übertragen werden.
- (6) Bildübertragungen und -aufzeichnungen sowie Tonübertragungen und -aufzeichnungen erfolgen lediglich von den Mitgliedern der Gemeindevertretung. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird das Recht eingeräumt, vor jedem Redebeitrag den Mitschnitt unterbrechen zu lassen. Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen von weiteren Sitzungsteilnehmern, denen Rederecht eingeräumt ist, dürfen nur nach deren Einwilligung vorgenommen werden. Es obliegt der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung, im Bedarfsfall die Unterbrechung des Mitschnitts zu veranlassen.

§ 15 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzes, dessen Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) Sind in einer Sitzung der Gemeindevertretung Ausschüsse gem. § 43 oder 49 BbgKVerf zu bilden oder zu besetzen, so ist der vorsitzenden Person der Gemeindevertretung unverzüglich und in der Regel bis zum Beginn der Sitzung eine Fraktionsbildung oder -änderung nach den Bestimmungen des Absatz 1 zur Kenntnis zu geben.

§16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Änderungen/Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern das Gesetz dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

II Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 17 Fachausschüsse

Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse, zur Kontrolle der Verwaltung und zu effizienteren Sitzungsführung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige Ausschüsse (Fachausschüsse). Sie legt die Zahl der Sitze sowie die Zahl der in jeden Ausschuss zu berufenden sachkundigen Einwohnerinnen bzw. Einwohner durch Beschluss fest.

§ 18 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Abschnitts I dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Abweichend davon können Ladungen zu diesen Ausschüssen auch elektronisch erfolgen.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Mitteilung auf der nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung zu unterhaltenden Internet-Seite der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf unterrichtet werden.

Die Ladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse müssen den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern des jeweiligen Ausschusses sowie entsprechend der Themen den jeweiligen Beiräten und Beauftragten mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Der Ladung sind neben der Tagesordnung die Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen, ergänzende Unterlagen können in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden, § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Die Stellvertretung des Ausschussvorsitzes wird von der Fraktion benannt, welche nach dem Verfahren d'Hondt gemäß § 43 Abs. 5 S. 1 BbgKVerf das Recht zur Benennung des Vorsitzes innehat, bei der benannten Person muss es sich jedoch um ein ordentliches Mitglied des Ausschusses handeln.

Im Falle der Verhinderung kann die vorsitzende Person eines Ausschusses die Sitzungsleitung insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einem anderen Mitglied des Ausschusses übertragen.

- (5) Die Sitzungsniederschrift ist von der vorsitzenden Person des Ausschusses zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung für die nächste Sitzung des Ausschusses zur Verfügung zu stellen. Die Ausschussprotokolle müssen 24 Stunden vor der Sitzung des Hauptausschusses der der Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung hinsichtlich der jeweils behandelten Tagesordnungspunkte dient, im Entwurf vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Ausschuss.

Eine Übersicht über die Ergebnisse der Ausschussberatungen, insbesondere des Abstimmungsverhaltens der Ausschüsse zu einzelnen Beschlussvorlagen sowie ggf. angeregter Veränderungen an den Beschlussvorlagen ist zu der Einladung der auf die Ausschusssitzung folgenden Sitzung der Gemeindevertretung beizufügen, soweit darin Beratungsgegenstände zur Beschlussfassung anstehen, die im Ausschuss behandelt wurden.

III Hauptausschuss

§ 19 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Abschnitts I dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel neun Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens vier volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Sie ist auch den anderen Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Die Regelungen des § 2 Abs. 2 gelten für den Versand der Ladung zu Sitzungen des Hauptausschusses analog mit der Maßgabe, dass die Ladung mindestens vier volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, übermittelt wurde.

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Abschnitts I dieser Geschäftsordnung sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sofern in dieser Geschäftsordnung oder in Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht sowie Divers gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.